



## Gesuch um Zukauf von Bienen aus Nicht-Bio-Betrieben

Gemäss Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft<sup>1</sup> und Bio Suisse Richtlinien<sup>2</sup> darf ein Biobetrieb zur Erneuerung des Bienenbestandes jährlich bis 10 Prozent Schwärme oder Königinnen aus nicht biologischer Bienenhaltung seinen Bienenstöcken zusetzen. Werden diese auf biologische Waben oder Wachsböden gesetzt, gilt für sie keine Umstellungszeit.

Im Fall einer hohen Sterberate oder in Katastrophensituationen kann ein Bienenbestand durch den Zukauf von nicht biologischen Bienenvölkern, Schwärmen oder Königinnen wieder aufgebaut werden, sofern diese aus biologischer Imkerei nicht erhältlich sind. Der Imker benötigt dazu vorgängig Ausnahmebewilligung durch die Zertifizierungsstelle. Für auf biologische Waben oder Wachsböden gesetzte Schwärme oder Königinnen gilt keine Umstellungszeit, für zugesetzte nicht biologische Bienenvölker gilt eine Umstellungszeit von einem Jahr.

Mit diesem Gesuch kann ein Bioimker eine Ausnahmebewilligung für den Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen oder Königinnen aus nicht biologischer Imkerei beantragen.

Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 3 vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs und das Ausstellen einer Ausnahmebewilligung stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

## 1. Gesuchstellender Biobetrieb

Bio Betriebsnummer	
Name Betriebsleiter	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181), Art. 8

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 5.8.2

2. Begründung	
☐ Hohe Verluste auf Grund einer Katast Witterungsbedingungen) weiteres:	•
☐ Hohe Sterberate aus gesundheitlicher weiteres:	
3. Angaben zu den Bienenvölkern und zum	benötigten Zukauf
Aktueller Bestand an Bienenvölkern	Völker
Gewünschter Endbestand an Bienenvölkern nach dem Wiederaufbau	Völker
Gewünschte Anzahl zu kaufende nicht biologische Einheiten	(bitte ankreuzen) □ Völker □ Schwärme
	☐ Königinnen
Ort/Datum: Unterschrift Ges	uchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.